

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



24. November 2012

23. Jahrgang, Ausgabe 11/2012

Richtfest am Deutschen Spielzeugmuseum gefeiert

Am 16. November wurde für den Anbau des Deutschen Spielzeugmuseums das traditionelle Richtfest gefeiert. Nach langer Vorbereitungszeit hatten Umbau und Erweiterung im April begonnen. Geplant ist ein Neubau mit einem großen Schauraum für die historische Figurengruppe „Thüringer Kirmes“ sowie mit einem neuem Eingangsbereich mit Kasse, Shop, Garderobe, Sanitäreinrichtung und barrierefreiem Zugang. Für den ersten Bauabschnitt investieren Landkreis und Stadt Sonneberg als Kooperationspartner vier Millionen Euro, wobei der Freistaat Thüringen das Vorhaben großzügig fördert.

Getreu der guten Tradition war das Richtfest vor allem ein großer Dank der Bauherren für die Mitarbeiter des Planungsbüros und der Baufirmen, die in ihren verschiedensten Gewerken ihr Bestes geben. Mit dem Setzen einer Richtkrone und dem Verlesen eines Richtspruchs durch

Siegfried Streckenbach von der Dachdeckerei „Glückauf“ soll dem weiteren Bauverlauf zudem Glück beschieden sein. „Wir liegen im Zeitplan und sind guter Dinge, den ersten Bauabschnitt wie geplant bis Mitte 2013 abschließen zu können“, freute sich Landrätin Christine Zitzmann, die allen Beteiligten und insbesondere den Bauleuten herzlich dankte. (Die Grafik unten zeigt das Modell des Neubaus im Ensemble mit den Altgebäuden).



Einstimmung auf die Weihnachtszeit im Spielzeugmuseum

Zur Einstimmung auf die schönste Zeit des Jahres lädt das Deutsche Spielzeugmuseum am Sonntag, dem 2. Dezember zur Museumsweihnacht. Unter dem Motto „Nun singt es und klingt es“ vereint von 10 bis 17 Uhr das Programm des traditionell am Ersten Advent stattfindenden Ereignisses viele musikalische Höhepunkte.

Den Auftakt bestreitet um 10 Uhr das Blechbläserquartett der Mupperger Blasmusik mit weihnachtlichen Weisen. Um 11 Uhr ist die Musikschule des Landkreises mit einem „Kleinen Weihnachtskonzert“ zu Gast. Am Nachmittag sind die Kinderchöre der Sonneberger Grube-Schule und der Bürgerschule sowie der Judenbacher Frauenchor und der Männerchor Steinbach zu hören.

Selbstverständlich ist auch der Weihnachtsmann mit seinen Wichteln zu Besuch. Und wie immer werden den Gästen viele Anregungen zum Herstellen kleiner Geschenke gegeben; auch findet erneut die beliebte Aktion „Mein Lieblingsplüschtier, selbst gemacht“ statt. Für vorweihnachtliche Genüsse ist im Außenbereich gesorgt.

Am Dritten Advent – Sonntag, dem 16. Dezember – findet um 17 Uhr im Spielzeugmuseum zudem das traditionelle Weihnachtskonzert der Sonneberger Vokalistinnen statt. Unter dem Titel „Weihnachtszauber“ vereint das Programm in diesem Jahr eine bunte Vielfalt beliebter Weihnachtslieder aus mehreren Jahrhunderten. Der Eintritt ist frei – Interessierte sind herzlich willkommen!

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Grußwort der Landrätin	3
Gewerbechronik der Stadt Steinach vorgestellt	3
Einladung zum Eisenbahnvortrag	3
Jubilare	5
Polnische Krankenschwestern zu Gast	5
Malerische Eindrücke vom Rennsteig ausgestellt	5
Preisträger des Umweltwettbewerbs ausgezeichnet	22

Amtlicher Teil

Nachtragshaushaltssatzung	6
Abfallwirtschaftssatzung	7
Abfallgebührensatzung	17
Beschlüsse Kreistag	20
Beschlüsse Kreisausschuss	21
Sportlerehrung 2012	21
Hinweise der Gewerbebehörde	21

Weihnachtskonzerte der Musikschule

Die traditionellen Weihnachtskonzerte der Musikschule finden dieses Jahr am Donnerstag, dem 6. Dezember um 19 Uhr im Gymnasium Neuhaus am Rennweg und am Freitag, dem 7. Dezember um 19 Uhr im Gesellschaftshaus Sonneberg statt. Interessierte sind herzlich willkommen!

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint am
22. Dezember 2012

Steinacher Gewerbechronik vorgestellt



Die detaillierte Abhandlung dokumentiert die wirtschaftlich stärkste Phase der Schieferstadt und widmet sich bekannten Geschäften, Firmen und Persönlichkeiten. Entstehen soll eine ganze Triologie: Während der zweite Teil des Werkes das „untere Dorf“ beschreibt, ist derzeit der dritte Teil in Arbeit, der die Stadtmitte thematisiert.

Die Steinacher Heimatforscher Karl Greiner Sander (l.) und Karl Heinz Luthardt-Thomas (r.) überreichten Landrätin Christine Zitzmann am 12. November persönlich ein Exemplar ihres neuesten Werkes mit dem Titel „Geschäftsleute und Gewerbetreibende der Stadt Steinach von 1925 bis 1947 – Teil 1 – Das obere Dorf“. Die Landrätin, die ja selbst vom „öbäran Durf“ stammt, freute sich sehr über die gelungene Überraschung und dankte den Autoren für ihr enormes ehrenamtliches Engagement, dank dem Wissenswertes aus Steinach für die Nachwelt festgehalten wird.

Käufflich erwerben kann man die Büchlein in der Steinacher Buchhandlung Edgar Eichhorn und im Deutschen Schiefermuseum. Vorgestellt wird die Dokumentation zudem am 8. Dezember 2012 um 14.00 Uhr im Klassenzimmer des Museums.



Herzliche Einladung zum Eisenbahn-Vortrag im Landratsamt

Am Donnerstag, dem 29. November, sind alle Eisenbahn-Interessierten herzlich zu einem Vortrag von Hans-Peter Leu, Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in den Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Sonneberg eingeladen.

Christine Zitzmann referiert Hans-Peter Leu ab 16.00 Uhr über die Schweizerische Bundesbahn, die Schweizer Panoramazüge und das innovative Swiss Travel System. Anschließend darf bei einem kleinen Umtrunk mit Schweizer Wein und Häppchen mit dem Referenten diskutiert werden.

Empfangen werden die Gäste ab 15.45 Uhr. Nach der Begrüßung durch Landrätin Chri-

stine Zitzmann referiert Hans-Peter Leu ab 16.00 Uhr über die Schweizerische Bundesbahn, die Schweizer Panoramazüge und das innovative Swiss Travel System. Anschließend darf bei einem kleinen Umtrunk mit Schweizer Wein und Häppchen mit dem Referenten diskutiert werden.

Die Landrätin



Landrätin Christine Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

jüngst war unser Wirtschaftsstandort erneut positiv in den Schlagzeilen. Zunächst wurde die Vitrolan Technical Textiles GmbH aus Haselbach zum „MuT-Unternehmen des Jahres 2012“ gekürt – eine großartige Auszeichnung für den rührigen Glasfaser-Spezialist, über die ich mich sehr freue. MuT steht für Mittelstand und Thüringen und ist eine Initiative der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer Südthüringen.

Ein weiterer MuT-Preisträger aus dem Landkreis Sonneberg war die Elektro Sonneberg eG, die in der Kategorie „Fachkräfte sind Zukunft“ gewürdigt wurde. Außerdem wurde das Unternehmen als Finalist beim 18. bundesweiten Wettbewerb „Großer Preis des Mittelstandes“ geehrt (siehe Foto unten mit den beiden Vorständen André Müller und Stefan Wohlfarth). Hierzu gratuliere ich den Geschäftsführungen und ihren Belegschaften von ganzem Herzen!

Ihre Landrätin



Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg
Verlag und Druck:
 Trautmann Druck, Verlag & Werbung
 Cuno-Hoffmeister-Straße 17
 96515 Sonneberg
 Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann
Redaktion:
 Landratsamt Sonneberg
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Michael Volk (V.i.S.d.P.)
 Bahnhofstraße 66
 96515 Sonneberg
 Telefon: 03675-871560 / Fax: 03675-871324
 E-Mail: pressestelle@lkson.de
 Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske
 (erreichbar unter dem Verlag)
Auflage:
 31.000
Erscheinungsweise:
 Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.
Redaktionsschluss:
 In der Regel am 10. Tag des Monats für die Erscheinung in der Ausgabe zum jeweiligen Monatsende. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
 Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Polnische Gast-Krankenschwestern in Sonneberg

Vom 15. bis 26. Oktober weilte die erste Delegation aus fünf polnischen Krankenschwestern und einer Dolmetscherin zum Erfahrungsaustausch in der MEDINOS Klinik Sonneberg. Sie alle stammen aus dem Partnerlandkreis Ostrow und nehmen an dem EU-Programm für berufliche Bildung „Leonardo da Vinci“ teil. Das Programm unterstützt und ergänzt die Berufsbildungspolitik der teilnehmenden Staaten. Es fördert damit zum einen Bürgerinnen und Bürger beim Erwerb internationaler Kompetenzen und trägt andererseits durch europäische Modellversuche zu Innovationen und Verbesserungen in den Berufsbildungssystemen bei.

In die Klinik Sonneberg kommen insgesamt fünf Gruppen, die sich für jeweils zwei Wochen einen Einblick in das deutsche Gesundheitswesen verschaffen wollen. Jede Gruppe besteht aus fünf Krankenschwestern, die in ihrem Heimatkrankenhaus leitende Funktionen ausüben und somit vor Ort auch für die Ausbildung junger Krankenschwestern verantwortlich sind. Das Spektrum der Hospitationen zieht sich von theoretischen Grundla-

gen des deutschen Gesundheitssystems über Fragen der Hygiene und der Versorgung von Krankenhäusern bis hin zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Tätigkeiten im Gesundheitswesen. Auch wird die MEDINOS-Unternehmensstruktur mit ihren Tochtergesellschaften und die Zusammenarbeit mit den anderen Kliniken und Unternehmen innerhalb des regioMed-Verbundes vorgestellt.

Aber nicht nur die Theorie war den ersten Gast-Schwestern wichtig: Da sie alle über langjährige Berufserfahrung verfügen, ließen sie es sich nicht nehmen, vier Tage ihres Aufenthaltes direkt auf den Stationen zu verbringen. Durch ihren großen Arbeitseifer und den sehr guten Erfahrungsaustausch konnte dieser erste Besuch mit einer feierlichen Zertifikatsübergabe abgeschlossen werden. Bereits Mitte November wurde die zweite Gruppe erwartet. Die folgenden Besuche stehen dann von Februar bis April kommenden Jahres an.

*Melanie Gottschild,
MEDINOS-Kliniken*



Die erste Gruppe polnischer Krankenschwestern bei ihrer Zertifikatsübergabe durch Andreas Flemming (Prokurist MEDINOS Kliniken, im Hintergrund), Hans-Peter Schmitz (Stellv. Landrat) und Anke-Sabine Schramm (Personalabteilung MEDINOS Kliniken, ganz rechts)

Malerische Eindrücke vom Rennsteig im Landratsamt zu sehen

Malerische Eindrücke vom Rennsteig werden aktuell im Landratsamt in Form der Ausstellung „Kochen und Wandern – Impressionen vom Rennsteig“ ausgestellt. Entstanden sind die Gemälde im Frühjahr 2012, als die Volksbank Saaletal in ihrer Filiale in Neuhaus am Rennweg ein Kochbuch mit gebietstypischen Rezepten präsentierte, das durch 16 Teilnehmerinnen eines Malkurses der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg unter Leitung von Sylvana von Ende wunderbar illustriert wurde. Die Originale dieser sehenswerten Illustrationen sind noch bis 23. Januar 2013 im Landratsamt (2. OG) zu sehen.



Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats November!



90. Geburtstag

- 01.11.2012 Frau Elfriede Pforte, Lauscha
- 06.11.2012 Frau Margareta Leopold, Steinach
- 07.11.2012 Frau Ilse Faber, Weidhausen
- 11.11.2012 Frau Charlotte Scheler, Ernstthal
- 15.11.2012 Frau Klara Markus, Steinach
- 16.11.2012 Frau Wally Kirchner, Lauscha
- 18.11.2012 Herr Armin Löffler, Neuhaus-Schierschnitz
- 18.11.2012 Frau Erna Forkel, Sonneberg
- 19.11.2012 Frau Edith Schreppel, Mengersgereuth-Hämmern
- 25.11.2012 Frau Käte Hampe, Neuhaus am Rennweg
- 28.11.2012 Herr Fritz Scheler, Scheibe-Alsbach
- 29.11.2012 Frau Hildegard Bätz, Haselbach
- 30.11.2012 Frau Margarete Lugert, Scheibe-Alsbach
- 30.11.2012 Herr Georg Großmann, Sonneberg

101. Geburtstag

- 02.11.2012 Frau Alma Wittmann, Neuhaus am Rennweg

Diamantene Hochzeit (60 J.)

- 08.11.2012 Eheleute Hanna & Günter Möhring, Sonneberg
- 29.11.2012 Eheleute Hanna & Heinz Bräutigam, Almerswind

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 114 i.V. m § 60 der Kommunalordnung für das Land Thüringen erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

		erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
auf nunmehr		um	um	gegenüber bisher	auf nunmehr
		€	€	€	€
				verändert	
a) im Verwaltungshaushalt	die Einnahmen	466.630	-	59.893.770	60.360.400
	die Ausgaben	466.630	-	59.893.770	60.360.400
b) im Vermögenshaushalt	die Einnahmen	-	75.500	7.993.740	7.918.240
	die Ausgaben	-	75.500	7.993.740	7.918.240

§ 2

Die übrigen Paragraphen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Sonneberg, den 15.11.2012

Landkreis Sonneberg

Zitzmann

Landrätin

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2012 wurde in der Sitzung des Kreistages am 24.10.2012 beschlossen und ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt.

Mit Schreiben vom 14.11.2012 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf.

Die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird zugelassen.

III. Hinweise der öffentlichen Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und der Nachtragshaushaltsplan 2012 liegen in der Zeit vom 26.11.2012 bis 03.12.2012 beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 236 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2012 einschließlich des 1. Nachtrages 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 15.11.2012

Zitzmann

Landrätin

Satzung
des Landkreises Sonneberg
über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und
umweltverträgliche Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Sonneberg
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
vom 13.11.2012

Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:

- § 17 Abs. 1, § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 2, 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275),
- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532),

nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Landkreis Sonneberg betreibt Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Satzungen für die Entsorgungsanlagen des Landkreises Sonneberg als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten. Hierzu kann der Landkreis eigene Entsorgungsanlagen errichten.
- (2) Der Landkreis Sonneberg ist Mitglied des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST). Er hat nach Maßgabe der Satzungen des ZAST diesem alle Abfälle zu überlassen, für die dem Zweckverband die Aufgaben übertragen wurden.
- (3) Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung umfasst die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Versatz) und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen sowie alle hierfür erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle, sofern diese Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind oder diesem überlassen werden.
- (4) Abfallwirtschaft ist gebührenpflichtig; sie arbeitet als kostendeckende Einrichtung.
- (5) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der gesetzlichen

und aus dieser Satzung resultierenden Aufgaben Dritter, insbesondere privater Entsorgungsunternehmen bedienen (§ 22 KrWG). Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 56 KrWG). Darüber hinaus kann der Landkreis Sonneberg mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Nutzung von deren Entsorgungsanlagen durch die Abfallerzeuger/Besitzer aus dem Landkreis Sonneberg nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen der Entsorgungsanlage vereinbaren.

- (6) Der Landkreis ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Abfallerfassung, -behandlung und -verwertung durchzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Abfallrechtliche Begriffe

1. Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).
2. Abfallentsorgung sind alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Abs. 22 KrWG).
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
(Abfälle der unter Ziffer 5 a) und c) bis k) genannten Gruppen)
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Abfälle.
(Abfälle der unter Ziffer 5 b) bis k) genannten Gruppen)
5. Abfälle im Sinne dieser Satzung werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt:
 - a) Restmüll: in privaten Haushalten anfallender Abfall, soweit er zum Einfüllen in die nach dieser Satzung zugelassenen Behältnisse (MGB und Container mit Transponder, Restmüllsäcke) geeignet ist und keiner gesonderten Entsorgung bedarf.
 - b) gewerblicher Gefäßmüll: in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen und privaten Einrichtungen und bei freiberuflicher Tätigkeit anfallender Abfall, der nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll entsorgt werden kann.
 - c) Sperrmüll: in privaten Haushalten und in Gewerben anfallender Abfall, soweit er aufgrund seiner Größe oder seines Gewichtes nicht in den zugelassenen Behältnissen für Restmüll und gewerblichen Gefäßmüll entsorgt werden kann und einer gesonderten Entsorgung bedarf (Mobiliar, Wohnungseinrichtungen und dgl.).
Bei der Entsorgung wird zwischen Altholz aus Sperrmüll (Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, die vollständig

- oder größtenteils aus Holz oder Holzbaustoffen bestehen – auch lackiert, furniert oder Pressspanholz) und Restsperrmüll (Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, welche aus unterschiedlichen Werkstoffen bestehen und bei denen der Holzanteil nicht überwiegt) unterschieden.
- d) Haushaltsschrott: in privaten Haushalten und in Gewerben anfallende Geräte und Einrichtungen, die vornehmlich aus Metallen bestehen, wie Badewannen, Öfen (keine Nachtspeicheröfen!), Ofenbleche, Ziergitter, Fahrräder und dgl., soweit diese nicht als Baustellenabfälle anfallen und nicht dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen.
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte: Altgeräte, die elektrische und elektronische Bauteile enthalten und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen, wie:
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte Waschmaschinen, Herde, Heizgeräte und dgl., Automaten
 - Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte und dgl.
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Computer, Telefone, Faxgeräte, Fernseher, Radios, Videogeräte und dgl.
 - Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren und dgl.
 - Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte u.a.
 - Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Videospiele und dgl.
- f) Verkaufsverpackungen: Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Dazu gehören unter anderem auch Einweggeschirr und Einwegbestecke. (Keine Transportverpackungen! Keine Umverpackungen!)
- g) Altpapier (kommunaler Anteil an der Pappe/Papier/Kartonnage-Fraktion): Zeitungen, Zeitschriften, Knüllpapier und andere stofflich verwertbare Abfälle aus Pappe und Papier, die in privaten Haushalten oder als Bestandteil der gewerblichen Siedlungsabfälle anfallen (Keine Tapeten! Keine Dachpappe!) und bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt.
- h) Sonderabfall-Kleinmengen: gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG, die in Haushalten oder in kleinen Mengen (bis 500 kg/Jahr) in Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen anfallen, wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.
- i) Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG): sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Garten- und Parkabfälle
 2. Landschaftspflegeabfälle
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- Grünabfälle: unbehandelter pflanzlicher Anteil der Bioabfälle bestehend aus Garten- und Parkabfällen sowie Landschaftspflegeabfällen, insbesondere Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck. Keine Wurzelstöcke!
- j) PKW-Reifen: PKW-, Motorrad- und Mopedreifen; nur Reifen ohne Felge.
- k) sonstige Abfälle: alle Abfälle, die nicht vom Landkreis eingesammelt und befördert werden oder direkt vom Abfallerzeuger oder von einem von ihm Beauftragten auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 19 angeliefert werden müssen oder können.
- (2) Grundstücke, Grundstückseigentümer, Gewerbe:**
1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute, räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum im Landkreis desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
 - a) Wohngrundstücke sind alle Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.
 - b) Gewerblich genutzte Grundstücke sind alle Grundstücke, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 - c) Gemischt genutzte Grundstücke sind alle Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen.
 2. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
 3. Dem Gewerbe im Sinne dieser Satzung stehen Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Friedhöfe, Kirchen, Kasernen, Jugendherbergen, Pensionen und Hotels, Campingplätze, Schwimmbäder, geschlossene Wohnanlagen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Architektur- und Steuerberatungsbüros, sonstige Geschäfts- und Praxisräume von freiberuflich Tätigen sowie ähnlicher Einrichtungen und Betriebe gleich.
 4. Auf einem Grundstück lebende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Stadt oder Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder das Grundstück tatsächlich bewohnen.
- § 3 Abfallvermeidung/Abfallberatung**
- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten (Abfallvermeidung). Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten von Erzeugern und Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 3 GewAbfV zu beachten.
 - (2) Der Landkreis berät Einwohner und Gewerbe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wieder-

verwendung und Verwertung von Abfällen; hierzu beschäftigt er Abfallberater.

- (3) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben daraufhin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall wiederverwendet bzw. verwertet (Recycling oder sonstige Verwertung) und der Einsatz von Produkten aus recycelten Stoffen gefördert wird. Hierzu gehört auch die Pflicht, möglichst Erzeugnisse zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und nach Möglichkeit aus Abfällen hergestellt worden sind.

§ 4 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis ist gemäß § 17 KrWG und § 2 ThürAbfG für die Entsorgung der auf seinem Territorium anfallenden Abfälle verantwortlich.
- (2) Als angefallen gelten:
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der laut dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
 2. Abfälle, die vom Abfallerzeuger/Besitzer oder einem von diesem beauftragten Dritten nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 19 befördert und dort übergeben werden.

§ 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. alle in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe,
 2. alle in § 17 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle. Dies sind Abfälle,
 - a) die einer Rücknahme oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht der Landkreis an deren Rücknahme mitwirkt,
 - b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden,
 - c) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.
 3. spezielle Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) infektiöse Abfälle: Abfälle, die nach der Abfallverzeichnisverordnung wie folgt bezeichnet sind:
 - Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel

180103*),

- Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 180202*).
- c) Versuchstiere,
- d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
4. Abfälle in flüssiger oder schlammiger Form: Abfälle, die bei Ablagerung keine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen; Fäkal-schlämme (Abfallschlüssel 200304),
 5. Altautos und Autowracks,
 6. Eis und Schnee,
 7. gefährliche Abfälle entsprechend § 3 Abs. 5 KrWG; der Ausschluss gilt nicht für:
 - Sonderabfall-Kleinmengen,
 - zur Entsorgung auf den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 19 zugelassene Abfälle (insbesondere asbesthaltige Baustoffe) und
 - die gemäß dieser Satzung erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
 8. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung bzw. aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich eingestuft werden, sofern sie nicht als Sonderabfall-Kleinmengen erfasst werden,
 9. Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern es sich nicht um Grünabfälle handelt,
 10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind und mit vertretbarem Aufwand vom Abfallerzeuger getrennt werden können,
 11. darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen (§ 20 Abs. 2 KrWG).
- (2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. alle nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Abfälle,
 2. Bauabfälle,
 3. produktionsspezifische Abfälle,
 4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
 5. Haushaltsauflösungen,
 6. gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern es sich nicht um gewerblichen Gefäßmüll handelt,
 7. sonstige Abfälle, die nicht der Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung unterliegen und nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen transportiert werden können,
 8. Stoffe, die Abfallbehältnisse oder Entsorgungsfahrzeuge angreifen, beschädigen oder in außergewöhnlichem Maße beschmutzen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei begründetem Verdacht für Abfälle gewerblicher Herkunft auf Kosten des Abfallerzeugers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von

der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe nach den Ausführungen in Absatz 1 nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis.

- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallentsorgung übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 19 überlassen werden.

Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

- (5) Die gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger und/oder -besitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG und des ThürAbfG sowie der Verordnungen zu beiden Gesetzen einzuhalten.

§ 6 Zusammenarbeit von Landkreis, Städten und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallwirtschaft, insbesondere auf Grundlage von § 2 Abs. 2 ThürKO bei:
1. der Erfassung von Grünabfällen über die Errichtung und den Betrieb von Annahmestellen (§ 15 dieser Satzung),
 2. bei der Nachberäumung von an anonymen Sammelplätzen im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgelegten und nicht dazugehörigen Abfällen, sofern der Abfallerzeuger nicht ermittelt werden kann (§ 14 dieser Satzung),
 3. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen, insbesondere zur Erfassung von Altpapier und
 4. der Abgabe von Restmüllsäcken an Anschlussberechtigte.
- (2) In Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 und 4 können die Gemeinden für die Übernahme bestimmter Aufgaben einen Verwaltungskostenersatz nach Maßgabe abzuschließender Vereinbarungen erhalten.
- (3) Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 4 ThürVwVfG und Artikel II des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) unter Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage, insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (4) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft erfolgen prinzipiell durch den Landkreis. Die Städte und Gemeinden sollen in ortsüblicher Weise auf diese Mitteilungen hinweisen.

- (5) Der Landkreis kann auf Antrag einzelne Aufgaben der Abfallwirtschaft den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und deren Zusammenschlüssen übertragen, wenn eine gesetzesgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.

- (6) Der Landkreis leistet fachliche und organisatorische Hilfe für die Städte und Gemeinden bei der Sanierung von Altlasten im Rahmen seiner Möglichkeiten, sofern die Städte und Gemeinden den Landkreis darum ersuchen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung (für alle nicht nach § 5 ausgeschlossenen Abfälle) und die Gewerbetreibenden im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 (für gewerblichen Gefäßmüll) sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke bzw. ihrer Gewerbe an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben (Benutzungsrecht).

Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken, insbesondere Freizeitgrundstücken, Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger/Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.

Gewerbetreibende, bei denen gewerblicher Siedlungsabfall als gewerblicher Gefäßmüll anfällt, sind ebenfalls berechtigt, diese Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben.

- (3) Vom Benutzungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 8 Abs. 6 genannten Abfallerzeuger ausgenommen.

- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage gemäß § 19 behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Gewerbetreibenden für gewerblichen Gefäßmüll erlischt, wenn diese mit der Begleichung der Gebührenschild mehr als eine Fälligkeit in Verzug geraten sind oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden keine Aussicht auf eine Begleichung der Abfallentsorgungsgebühren besteht. In diesem Fall hat der Gewerbetreibende auf Grundlage der Satzung für die entsprechende Entsorgungsanlage gemäß § 19 seine gewerblichen Siedlungsabfälle zur Beseitigung direkt oder über von ihm Beauftragte auf der Entsorgungsanlage zu übergeben.

§ 8 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Wohngrundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung sind verpflichtet, ihre

- Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht).
- (2) Anschlusspflicht gilt weiterhin für gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung. Anschlusspflichtig ist bei dieser Nutzung der Gewerbetreibende.
 - (3) Für gemischt genutzte Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziffer 1 c dieser Satzung gelten die Absätze 1 (für Wohnanteil) und 2 (für Gewerbeanteil) entsprechend.
 - (4) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben (Überlassungs- und Benutzungspflicht), sofern die Abfälle nicht selbst verwertet werden. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.
Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung sind ebenfalls verpflichtet, diese dem Landkreis nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG, § 7 Satz 4 GewAbfV und dieser Satzung zu überlassen.
 - (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), sind die Abfälle vom Abfallerzeuger/Besitzer zu einer nach § 19 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage zu befördern.
 - (6) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht sind ausgenommen:
 1. die Erzeuger und Besitzer der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 2. die Erzeuger der durch Verordnungen nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist,
 3. die Erzeuger der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 4. die Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 KrWG).
2. Veränderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen;
Hierüber hat der Grundstückseigentümer Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Versäumt oder unterlässt der Grundstückseigentümer diese Pflicht, so kann der Landkreis die notwendigen Informationen über die Städte und Gemeinden einholen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung).
Bei Differenzen zwischen der vom Eigentümer gemeldeten und der tatsächlichen Bewohnerzahl ist die höhere Zahl maßgebend.
3. Änderung der Nutzungsart eines anschlusspflichtigen Grundstückes;
 4. Veränderungen von Namen und Rechtsstatus von Gewerben;
 5. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder wegen einer wesentlichen Änderung der Menge der anfallenden Abfälle die vorhandenen Abfallbehältnisse nicht mehr ausreichen bzw. wenn Behältnisse nicht mehr benötigt werden.
Wechselt der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücks, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Gewerbe.
Sämtliche Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen, bei Gewerbetreibenden ist in der Regel die Kopie der Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet, für den sie Abfallerzeuger sind und/oder in deren Besitz sie gelangt sind.
 - (3) Der Landkreis ist berechtigt, vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Anschluss- und Benutzungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der Landkreis Zurückweisungsrecht.
 - (4) Der Landkreis ist berechtigt, von Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Nachweis der gesetzesgemäßen Entsorgung seiner Abfälle zu verlangen, sofern bei diesen Abfälle zur Verwertung anfallen, deren Einstufung als solche strittig ist.

§ 10 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht
 1. mit dem berechtigten Bereitstellen der Abfallbehältnisse (Restmüll, gewerblicher Gefäßmüll, Altpapier) oder
 2. mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug (Sonderabfall-Kleinmengen) oder
 3. mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter (Altpapier) oder
 4. mit dem berechtigten Bereitstellen in einer sonstigen Sammeleinrichtung (Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte und dgl.) oder
 5. mit der berechtigten Überlassung auf den Annahmestellen und dem Zentralen Wertstoffhof (Abfälle gemäß § 12 Abs. 7) in das Eigentum des Landkreises über.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 8 Abs. 1 bis 3 müssen dem Landkreis alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände und deren Veränderungen unverzüglich schriftlich mitteilen (Mitteilungspflicht).
Mitteilungspflichtig sind insbesondere:
 1. Wechsel des Grundstückseigentümers und des Gewerbetreibenden, sowie deren Anschrift;

- (2) Den Eigentumsübergang bei Direktanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 19 regelt die entsprechende Satzung.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.

§ 11 Störungen der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe kurzzeitig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.
- (2) Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (3) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfalleinsammlung vorübergehend einschränken bzw. unterbrechen, sind durch den Auftraggeber dieser Maßnahmen mit dem Landkreis rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Entstehen dem Landkreis hierdurch zusätzliche Kosten, so hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Mehrkosten dem Landkreis zu erstatten.
Erfolgt seitens des Auftraggebers der Maßnahme keine oder keine rechtzeitige Information (im Regelfall 14 Tage vor Baubeginn) an den Landkreis, hat der Auftraggeber die dem Landkreis entstehenden Kosten zu erstatten.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Landkreis die Abfälle, deren Einsammlung durch den Landkreis nicht möglich ist, in geeigneter Form überlassen werden.

II. Abschnitt - Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 12 Getrennte Erfassung von Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer weitestgehenden zumutbaren Abfallverwertung die getrennte Erfassung der angefallenen Abfälle durch.
Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese gemäß § 3 Abs. 7 GewAbfV dem Landkreis überlassen.
Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 8 dieser Satzung haben ihre Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 dem Landkreis getrennt zu überlassen.
- (2) Die Abfallerfassung ist prinzipiell im Bring- und Holsystem für die nicht gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle möglich.
Nicht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle sind durch Direktanlieferung dem Landkreis nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Entsorgungsanlage gemäß § 19 zu übergeben.
Für Kleinmengen (bis 1 t pro Charge und Anlieferung) von gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfällen kann der Landkreis die Entsorgung im Bringsystem über einen Zentralen Wertstoffhof gewährleisten.

- (3) Im Holsystem werden die Abfälle grundsätzlich vor oder am Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, abgeholt. Können Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen.
Bei der Bereitstellung der Abfälle ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung über das unvermeidbare Maß hinaus nicht zu beeinträchtigen. Abgewiesene Abfälle sind vom Erzeuger und/oder Besitzer unverzüglich zurückzunehmen.
Im Bringsystem hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Abfälle zu allgemein zugänglichen Sammelbehältern oder zu sonstigen vom Landkreis eingerichteten Annahmestellen (Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmestellen dgl.) bzw. zum Zentralen Wertstoffhof zu bringen, die sich in zumutbarer Entfernung für den Abfallerzeuger und/oder -besitzer befinden.
- (4) Der Landkreis hält gemäß § 9 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz eine Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte vor. Der Landkreis kann diese zentrale Sammelstelle auch räumlich getrennt vom Zentralen Wertstoffhof einrichten.
Darüber hinaus erfasst der Landkreis Elektro- und Elektronikaltgeräte im Holsystem.
- (5) Dem Holsystem unterliegen nachfolgende Abfälle:
1. Restmüll
 2. gewerblicher Gefäßmüll
 3. Sperrmüll
 4. Haushaltsschrott
 5. Altpapier (in bestimmten Bereichen des Landkreises).
- (6) Dem Bringsystem unterliegen prinzipiell nachfolgende Abfälle:
1. Grünabfälle (Grünabfallannahmestellen)
 2. Sonderabfall-Kleinmengen (Straßensammlung)
 3. Altpapier (in bestimmten Bereichen des Landkreises und Wertstoffhöfe).
- (7) Weiterhin erfasst der Landkreis nachfolgende Abfälle im Bringsystem auf einem Zentralen Wertstoffhof:
1. Altpapier
 2. Haushaltsschrott
 3. Sonderabfall – Kleinmengen
 4. PKW – Altreifen
 5. Kleinmengen Altholz
 6. Kleinmengen Grünabfälle
 7. Kleinmengen Bauschutt
 8. Kleinmengen Bodenaushub (Erdstoff)
 9. Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe.
Der Landkreis kann die Annahmezeiten für bestimmte Abfälle (insbesondere Sonderabfall – Kleinmengen) einschränken.
- (8) Die für die Annahme auf dem Zentralen Wertstoffhof zugelassenen Abfälle, die Öffnungszeiten sowie die sonstigen Annahmebedingungen werden durch den Landkreis gemäß § 20 dieser Satzung bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die eingerichteten Annahmestellen. Für den Zentralen Wertstoffhof kann eine Benutzungsordnung erlassen werden.
Die Selbstanlieferung von Abfällen auf einer Entsorgungs-

anlage gemäß § 19 oder in einer Annahmestelle bzw. am Zentralen Wertstoffhof berechtigt nicht zur Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 8 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschild.

(9) Die Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen erfolgt durch Rücknahmesysteme (§ 6 Abs. 3 VerpackV), welche flächendeckend die Rücknahme beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleisten. Die installierten Systeme sind mit dem Landkreis abzustimmen. Der Landkreis informiert (§ 20 Abs. 2) über die installierten Systeme, die Art der Erfassung im Bring- und Holsystem sowie die Anforderungen an die Überlassung. Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Kartonagen und Altpapier sollen gemeinsam erfasst werden.

(10) Unbefugte dürfen berechtigt bereitgestellte oder jedermann zugängliche Abfallbehältnisse oder berechtigt bereitgestellte Abfälle weder durchsuchen noch Abfälle entfernen, noch Abfälle hinstellen.

(11) Das Verbringen von Abfällen auf fremde Grundstücke, deren Bereitstellung an fremden Grundstücken sowie in Abfallbehältnisse fremder Grundstücke ist nicht gestattet. Die berechtigte Bereitstellung im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 5 und § 14 Abs. 1 Satz 7 bleibt unberührt. Eine Ausnahme hierzu stellt die gemeinsame Nutzung von Restmüllbehältnissen bzw. Altpapierbehältnissen im Sinne von § 13 Abs. 8 dieser Satzung und die Verbringung der zugelassenen Abfälle in jedermann zugängliche Sammelbehälter (Altpapier) dar.

(12) Der Landrat kann nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung Ausnahmen von der Art der Erfassung anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der gesetzesgemäßen Abfallwirtschaft geboten ist.

§ 13 Durchführung der Abfuhr von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll

(1) Die Abfuhr von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll wird in der Regel im 14-tägigen Abfuhrturnus angeboten. Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -verwertung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung der Anschluss- und Benutzungspflicht die Häufigkeit der Behälterentleerungen selbst.

Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung (Identsystem) erfasst. Behälter (ausgenommen Restmüllsäcke) ohne oder mit ungültigem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht geleert.

In Gebieten mit Wohnblockbebauung (Großwohnanlagen), die Rollcontainer, Umleercontainer oder 240 l-Müllgroßbehälter (MGB) für die Entsorgung ihres Restmülls nutzen, ist auf Anforderung der Wohnungsbausträger eine wöchentliche Entsorgung möglich. Entsprechendes gilt für Gewerbe, die Rollcontainer oder Umleercontainer nutzen auf Anforderung des Gewerbetreibenden. Der Landkreis kann darüber hinaus generell oder für bestimmte Abfuhrbereiche die Abfuhrfolgen verändern.

(2) Die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter sind am

Abend vor bzw. am bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Entsorgung bereitzustellen, d. h., sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeit und Zeitverlust entleert werden können. Soll am Entleerungstag der Abfallbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung (Standplatz der Behälter, Verschluss oder andere geeignete Mittel) verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Nach der Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Restmüll und gewerblicher Gefäßmüll ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassende und/oder zu verwertende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse mit Transponder:

1. Müllgroßbehälter (MGB) 80 l
2. Müllgroßbehälter (MGB) 120 l
3. Müllgroßbehälter (MGB) 240 l
4. 1,1 m³ - Rollcontainer
5. 2,5 m³ - Umleercontainer
6. 5,0 m³ - Umleercontainer.

Weiterhin sind Restmüllsäcke 60 l zugelassen, wenn vorübergehend mehr Abfälle anfallen (Abs. 6) oder wenn Grundstücke oder Gewerbe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können (Abs. 2 Satz 5) und damit die Benutzung von Restmüllbehältnissen mit Transponder unzumutbar wäre. Die Restmüllsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen zu erwerben.

Andere, als die zugelassenen Restmüllbehältnisse werden nicht entleert.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 vorhanden sein.

Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität von 15 Liter zur Verfügung stehen.

In Fällen des Abs. 1 Satz 5 bis 7 kann die Behälterkapazität dem veränderten Abfuhrintervall auf Anforderung des Anschlusspflichtigen angepasst werden.

Dies gilt insbesondere für Großwohnanlagen mit beständigem Abfallwirtschaftskonzept, in denen Müllschleusen zur verursachergerechteren Restmüllfassung seitens der Anschlusspflichtigen eingesetzt werden.

Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

(5) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben Abfallbehälter des Landkreises (Abs. 3 Satz 3) in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter zu nutzen (§ 7 Satz 4 GewAbfV). Eine Mindestbehälterkapazität wird nicht festgelegt.

Die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle können auf Antrag von der Nutzung von Abfallbehältern gemäß Abs. 3 Satz 3 befreit werden, wenn

1. dem Gewerbe die Nutzung der satzungsgemäßen Behältnisse aufgrund der Menge oder der Unregelmäßigkeit des Anfalls der Abfälle nicht zugemutet werden kann und
 2. gewährleistet ist, dass seine gesamten gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, nach Maßgabe des § 17 KrWG auf den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 19 in anderer geeigneter Weise zur Entsorgung überlassen werden. Die Genehmigung kann vom Landkreis widerrufen werden, wenn ein oder mehrere der genannten Gründe nicht mehr gegeben sind. Der Landkreis ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen an der Anfallstelle durchzuführen.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (7) Der Umtausch eines Restmüllbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße ist gebührenpflichtig.
- (8) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für unmittelbar benachbarte Grundstücke und bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 c) gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Entsprechendes gilt für mehrere Gewerbe auf ein und demselben Grundstück sowie auf unmittelbar benachbarten Grundstücken.
- (9) Die Restmüllbehältnisse (80 l, 120 l, 240 l MGB) werden vom Landkreis gegen Gebühr gestellt, ersatzgestellt und betriebsbereit gehalten. Sie bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Dritten.
Restmüllcontainer ab 1,1 m³ verbleiben im Eigentum des Abfallerzeugers bzw. in dessen Miete. Im Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Dritten verbleiben die für die Umsetzung des Mülltonnenidentifikationssystems notwendigen Behälterausrüstungen.
Restmüllsäcke sind durch die Abfallerzeuger beim Landkreis oder bei einer von ihm bestimmten Stelle käuflich zu erwerben.
Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen, insbesondere bei Abgabe oder Umtausch des Behältnisses. Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen bzw. für ihren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.
Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks/Gewerbes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die Anschlusspflichtigen haben im Falle von Satz 4 die Ausrüstung ihrer Behälter mit der für die Umsetzung des Mülltonnenidentifikationssystems notwendigen Behälterausrüstung zu dulden.

(10) Bei Verlust oder Beschädigung der Mülltonne bzw. des Transponders ist der Landkreis zu informieren.

(11) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit verfüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten und müssen entleerbar sein. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

Neben den zugelassenen Restmüllbehältern lagernder loser oder in Beuteln und dgl. verpackter Abfall wird nicht entsorgt.

(12) Die Termine für die Abholung von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll in den einzelnen Städten und Gemeinden des Kreisgebietes werden durch den Landkreis in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 14 Durchführung der Sperrmüll-, Haushaltsschrott-, Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr

(1) Sperrmüll (Restsperrmüll und Altholz aus Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten 2-mal jährlich abgeholt. Dies gilt prinzipiell auch für den Haushaltsschrott. Der Landkreis kann dieses System abändern, sofern kein Bedarf für eine Sammlung von Haushaltsschrott im Holsystem besteht.

Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor der durch den Landkreis bekannt gegebenen Abfuhr bzw. am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. In der Regel sind die gewöhnlichen Standplätze der Restmülltonnen zur Bereitstellung zu nutzen.

In Großwohnanlagen und in Gebieten, in denen gehäuft Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, können vom Landkreis Sonderstandplätze ausgewiesen werden.

(2) Bei der Sperrmüllabfuhr werden alle berechtigt bereitgestellten Abfälle, die der Definition nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 c) dieser Satzung entsprechen, aufgeladen und abtransportiert. Ein Umleeren von Gefäßen ist nicht möglich. Auch können auf eventuell mit abgefahrene Gefäße, die nur zum Umleeren bereitgestellt wurden, keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände sollen die Abfallerzeuger und/oder Besitzer bis zur Abfuhr darauf achten, dass der Sperrmüll nicht von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut und zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.

Gefährliche Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind nicht bereitzustellen, sondern den mit der Abfuhr Beauftragten zu übergeben.

(3) Überschreitet der Anfall an Sperrmüll die haushaltsübliche Menge, so ist der Sperrmüll in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 19 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben (Haushaltsauflösung).

- (4) Bis zu drei Altfensterflügel und eine Alttür können zum Sperrmülltermin pro Grundstück bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Mengen sowie andere Bauabfälle sind in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 19 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben (Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, asbesthaltige Baustoffe).
- (5) Bei Zweifeln darüber, ob ein Abfall nach Art und Menge über die Sperrmüllsammlung zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. dessen Beauftragter.
- (6) Die Einsammlung von Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 2-mal jährlich gemeinsam mit der Sperrmüllsammlung. Darüber hinaus kann der Landkreis den Altholzanteil am Sperrmüll separat erfassen.
- (7) Die Bereitstellung des Haushaltsschrottes, der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie des Altholzanteils am Sperrmüll hat so zu erfolgen, dass eine getrennte Erfassung möglich ist. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zum Zwecke einer sinnvollen und umweltgerechten Verwertung unzerstört und unberaubt zu überlassen.
- (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Haushaltsschrott können vom Abfallerzeuger/Besitzer auch zu dem vom Landkreis bekannt gegebenen Zentralen Wertstoffhof bzw. der zentralen Sammelstelle gebracht und ihm dort übergeben werden.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Haushaltsschrott gewerblicher Herkunft (aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten) können bei der durchgeführten Sammlung nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und unter Führung eines Lieferscheines dem Landkreis ebenfalls überlassen werden. Der Landkreis berechnet dem Gewerbe die ihm nachweislich hieraus entstandenen Kosten weiter. Sperrmüll gewerblicher Herkunft ist in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 19 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben oder einer gesetzesgemäßen Verwertung zuzuführen. Darüber hinaus gilt Satz 1 und 2 für Sperrmüll (Restsperrmüll und Altholz aus Sperrmüll) entsprechend. Für die dem Landkreis im Rahmen der Sammlung nicht überlassenen Elektro- und Elektronikaltgeräte gewerblicher Herkunft sowie Schrott aus privaten Haushalten, der nicht der Definition gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 d) entspricht, gilt das Vorgenannte sinngemäß.

§ 15 Bioabfallerfassung

- (1) Bioabfälle sollen vorrangig auf dem Grundstück (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1) bzw. beim Gewerbe (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3), sofern dies nach Abfallrecht und Tierkörperbeseitigungsrecht bzw. anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, verwertet werden (Eigenkompostierung). Insbesondere ist die Organikfracht des Restmülls und der gewerblichen Siedlungsabfälle so gering wie möglich zu halten.
- (2) Nahrungs- und Küchenabfälle sowie mit diesen vermischte

sonstige Bioabfälle, für die eine Eigenkompostierung nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird, sind vom Abfallerzeuger oder Besitzer einer Verwertung zuzuführen. Hierzu bedient sich der Erzeuger/Besitzer karitativer oder gewerblicher Sammler, sofern die separate Erfassung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

- (3) Soweit die Eigenkompostierung für Grünabfälle aus privaten Haushalten nicht erfolgt, sind diese Abfälle durch den Abfallerzeuger und/oder Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte, zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen zu bringen (Grünabfallannahmestellen und Kompostieranlagen, Zentraler Wertstoffhof).
- (4) Grünabfälle gewerblicher Herkunft sowie aus der Pflege von privaten Waldgrundstücken sind in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen.

§ 16 Erfassung von Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushalten ist im Bringsystem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- (2) Im Holsystem wird Altpapier über vom Landkreis oder beauftragte Dritte bereitgestellte Altpapierbehältnisse („Blaue Tonne“) erfasst. Je Grundstück sind entsprechend dem bekannt gegebenen Abfuhrturnus Altpapierbehältnisse durch den Landkreis bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Behältnisse:
- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Müllgroßbehälter (MGB) | 240 l (Regellösung) |
| 2. Rollcontainer | 1,1m ³ (insbesondere in Großwohnanlagen) |
- Weiterhin sind Papierbündel zugelassen, wenn Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können. Für die Bereitstellung des Altpapiers gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Landkreis informiert darüber, in welchen Städten, Gemeinden bzw. Ortsteilen das eine oder andere System angewendet wird. Veränderungen sind möglich. Ausschlaggebend für die Systemanwendung ist in erster Linie die jeweilige Siedlungsstruktur. Altpapier wird im Bringsystem und im Holsystem bei Nutzung von 1,1 m³ Rollcontainern nach Bedarf entsorgt, ansonsten werden im Holsystem (240 l MGB, Bündel) die festgelegten Abfuhrtermine vom Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Gewerben ist die Benutzung der Altpapierbehältnisse untersagt. Sie haben ihr Altpapier in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung der gesetzesgemäßen Verwertung zuzuführen. Der Landkreis kann auf Antrag Ausnahmen festlegen, sofern das Gewerbe die dem Landkreis hieraus entstehenden Kosten übernimmt.
- (5) Altpapier aus Haushalten kann vom Abfallerzeuger/Besitzer auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen (Wertstoffhöfe) und zum Zentralen Wertstoffhof gebracht und ihm dort übergeben werden.

§ 17 Durchführung der Sonderabfall-Kleinmengenerfassung

- (1) Die Erfassung von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten erfolgt mindestens 2-mal jährlich mit besonders ausgestatteten Schadstoffmobilen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden durch den Landkreis festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Die Sonderabfall-Kleinmengen sind vom Abfallerzeuger und/oder -besitzer persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben.
- (3) Die Abfälle sind in dichtschließenden Behältnissen möglichst in Originalverpackung und/oder mit Inhaltsangabe abzugeben. Unterschiedliche Abfälle sind getrennt zu überlassen.
- (4) Gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Sonderabfall-Kleinmengen, bei denen jährlich in der Summe nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle anfallen, können diese Abfälle nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und unter Führung eines Lieferscheines dem Landkreis ebenfalls zur Entsorgung überlassen. Der Landkreis berechnet den Gewerben die ihm nachweislich daraus entstandenen Kosten weiter.

§ 18 Durchführung der Erfassung von PKW-Altreifen und Kleinmengen sonstiger Abfälle

- (1) Die Erfassung von PKW-Reifen ohne Felge aus Haushalten erfolgt auf dem Zentralen Wertstoffhof des Landkreises, sofern sie nicht einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen. Die Abfallerzeuger und/oder -besitzer haben die PKW-Reifen zu den Öffnungszeiten des Zentralen Wertstoffhofes dem Landkreis oder dessen Beauftragten zu übergeben.
- (2) PKW-Reifen mit Felge können ebenfalls angeliefert werden, wenn der Abfallerzeuger und/oder -besitzer die Kosten für das Entfelgen übernimmt.
- (3) PKW-Reifen gewerblicher Herkunft sowie LKW- und Traktorreifen können dem Landkreis ebenfalls übergeben werden. Hierfür sind Lieferscheine zu führen. Der Landkreis berechnet dem Abfallerzeuger und/oder -besitzer die ihm nachweislich entstandenen Kosten weiter.
- (4) Auf dem Zentralen Wertstoffhof hält der Landkreis darüber hinaus Kapazitäten für die Entsorgung von Kleinmengen nachfolgender sonstiger Abfälle bei Bedarf vor:
 - Asbesthaltige Baustoffe
 - Bauschutt
 - Bodenaushub (Erdstoff)
 - Altholz.

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis bedient sich für die auf den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) übertragenen Aufgaben der Anlagen des Zweckverbandes. Für nicht dem Zweckverband übertragene Aufgaben kann der Landkreis eigene Abfallentsorgungsanlagen vorhalten oder Entsorgungsanlagen anderer öffentlich – rechtlicher

Entsorgungsträger nutzen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des ZAST gilt die jeweilige Benutzungs- und Gebührensatzung des ZAST.
Für die Benutzung der eigenen Entsorgungsanlagen des Landkreises erlässt der Landkreis Satzungen. Die Benutzung der Entsorgungsanlagen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger richtet sich nach den entsprechenden Satzungen dieser Entsorgungsanlagen.
- (3) Nachfolgende Abfallentsorgungsanlagen sind von den Abfallerzeugern/Besitzern aus dem Landkreis Sonneberg zu nutzen:
 - a) **Müllumladestation Sonneberg-Köppelsdorf des ZAST** für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und vor einer Ablagerung/Verwertung behandelt werden müssen (Behandlungsabfälle);
 - b) **Deponie Meiningen – Tongraben des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und ohne Vorbehandlung die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II DepV einhalten (Inertabfälle).

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg.
- (2) Entsorgungstermine und andere Informationen, die keine amtlichen Bekanntmachungen sind, werden in separaten Informationsbroschüren bekannt gegeben.

§ 21 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß geltendem Recht geahndet werden, soweit sie nicht bereits durch Rechtsvorschriften mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 vom Einsammeln, Befördern und der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt;
 - entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 sein Grundstück/sein Gewerbe nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 - entgegen § 8 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem Landkreis überlässt und nicht die öffentliche Abfallentsorgung benutzt;
 - entgegen § 9 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - entgegen § 12 Abs. 1 seine Abfälle nicht getrennt den ent-

sprechenden Erfassungssystemen zuführt;

- entgegen § 12 Abs. 10 und 11 Abfälle durchsucht, Abfälle entfernt, Abfälle hinstellt oder Abfälle auf und an fremde Grundstücke verbringt;
- entgegen § 13 seine Abfallbehältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt;
- entgegen § 14 seinen Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott nicht nach den entsprechenden Regelungen zur Abholung bereitstellt;
- entgegen § 15 seine Bioabfälle anders als vorgegeben entsorgt;
- entgegen § 16 sein Altpapier anders als vorgesehen zur Verwertung bereitstellt;
- entgegen § 17 seine Sonderabfall-Kleinmengen nicht gesetzesgemäß entsorgt;
- entgegen § 18 seine PKW-Reifen und Kleinmengen sonstiger Abfälle nicht gesetzesgemäß entsorgt;
- entgegen § 19 auf dem Gebiet des Landkreises anfallenden Abfall zur Beseitigung nicht auf den jeweiligen Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung überlässt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landrat kann zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere dann, wenn:
1. der Landkreis aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Satzung nicht erfüllen kann,
 2. die Ordnung und Sauberkeit in bestimmten räumlich begrenzten Bereichen im Rahmen der nach dieser Satzung durchgeführten Sammlungen nicht gewährleistet werden kann,
 3. dem Landkreis aufgrund übergesetzlicher Regelungen erhebliche Mehrkosten entstehen, wenn von dem nach dieser Satzung geregelten Entsorgungsregime nicht abgewichen wird.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für den Ausspruch von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009, und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009.

§ 24 Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 28.10.2005 außer Kraft.

Sonneberg, den 13.11.2012

Landkreis Sonneberg

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Gebührensatzung
des Landkreises Sonneberg
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Sonneberg
(Abfallgebührensatzung – AGS)
vom 13.11.2012

Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:

- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275),
- §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61),
- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532),
- der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 13.11.2012

nachfolgende Abfallgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
Im Rahmen der Gebührenveranlagung hat jeder Gebührenschuldner seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 9 AWS nachzukommen.
- (2) Bei der Abfallentsorgung von Wohngrundstücken gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg angeschlossenen Grundstückes, bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr gilt der Inhaber des Gewerbes als Benutzer. Entsprechendes

gilt für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Säcke der Gebührenschuldner. Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle vom Landkreis entsorgt werden.

- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer (Abs. 2) kann schriftlich beim Landkreis beantragen, dass bei mehreren Haushalten, die getrennte Abfallbehältnisse benutzen, der Gebührenbescheid an den Grundstückseigentümer in mehrere haushaltsbezogene Bescheide aufgeteilt wird, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Gebührenschuldner vorgelegt werden.
- (5) Gebührenschuldner bei der Anlieferung von gemäß § 5 Abs. 2 AWS vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof ist der Abfallzeuger und/oder –besitzer.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung von Wohngrundstücken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1a AWS) richtet sich die Grundgebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab) und die Entleerungsgebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter (Leistungsmaßstab).

Bei der Gebührenberechnung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 gilt als Maßstab der jeweils aktuelle Stand der zugrunde zu liegenden Personenzahl (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 AWS).

Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Transponder) erhoben.

Werden bei der Restmüllabfuhr Restmüllsäcke gemäß § 13 Abs. 3 und 6 AWS bereitgestellt, so richtet sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

- (2) Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr richtet sich die Gebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter.

Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Transponder) erhoben.

- (3) Auf gemischt genutzten Grundstücken ohne gemeinsame Abfallbehälter gilt Abs. 1 für den Wohnanteil und Abs. 2 für den Gewerbeanteil entsprechend.

- (4) Die Gebühren für den Behälterumtausch und den Behälterersatz werden pro Abfallbehälter erhoben.

- (5) Bei der Direktanlieferung auf dem Zentralen Wertstoffhof (§ 12 i.V.m. § 18 AWS) des Landkreises bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen; bei Ausfall des Wiegesystems, gemessen in Kubikmeter – sofern eine separate Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben wird.

- (6) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Wohngrundstücken setzt sich aus

- a) einer Grundgebühr,
- b) einer Entleerungsgebühr sowie
- c) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) (außer bei der Verwendung von Restmüllsäcken) zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt 20,20 € pro Person und Jahr und schließt die Leistungen für

- die Sperrmüllsammmlung und -entsorgung
- die PKW-Altreifenentsorgung (ohne Felgen)
- die Sonderabfall-Kleinmengenerfassung und -entsorgung
- Grünabfalltransport und -verwertung
- die Haushaltsschrottsammmlung und -verwertung
- die Sammmlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Sammmlung, ggf. Sortierung und die Verwertung des Altpapiers
- Sondersammmlungen, Modellversuche dgl.
- Verwaltungskosten, Gutachten dgl.
- Systemkosten für die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung (Identsystem) ein.

2. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammmlung, Beförderung und Entsorgung von Restmüll erhoben.

Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:

• MGB 80 l	2,86 €
• MGB 120 l	4,29 €
• MGB 240 l	8,57 €
• Restmüllsack (60 l)	2,15 €
• 1,1 m ³ – Rollcontainer	31,13 €
• 2,5 m ³ – Umleercontainer	70,73 €
• 5,0 m ³ – Umleercontainer	141,46 €

3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l 1,93 €

4. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m³ – Rollcontainer, einen 2,5 m³ – Umleercontainer, einen 5,0 m³ – Umleercontainer 1,93 €

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll setzt sich aus

- a) einer Entleerungsgebühr einschließlich Verwaltungskosten sowie
- b) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) zusammen.
1. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll erhoben.
- Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:
- | | |
|--|----------|
| • MGB 80 l | 4,95 € |
| • MGB 120 l | 6,58 € |
| • MGB 240 l | 11,49 € |
| • 1,1 m ³ – Rollcontainer | 38,51 € |
| • 2,5 m ³ – Umleercontainer | 85,38 € |
| • 5,0 m ³ – Umleercontainer | 169,09 € |
2. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l 1,93 €
3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m³ – Rollcontainer, einen 2,5 m³ – Umleercontainer, einen 5,0 m³ – Umleercontainer 1,93 €
- (3) Für gemischt genutzte Grundstücke, bei denen gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 AWS gemeinsame Abfallbehältnisse für Restmüll und gewerblichen Gefäßmüll auf Antrag der Anschlusspflichtigen genutzt werden, gelten die Entleerungsgebührensätze gemäß Abs. 2 Ziffer 1. Die Grundgebühr wird entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.
- (4) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße beträgt 11,52 € Entsprechendes gilt für Gewerbe. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Abfallerzeugers und/oder -besitzers bzw. des Gewerbetreibenden zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters MGB 80 l, MGB 120 l oder MGB 240 l beträgt 7,00 €
- (5) Benutzungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 AWS (insbesondere Eigentümer von Freizeitgrundstücken), die nicht anschlusspflichtig sind, haben ihre Abfälle gemäß § 12 AWS der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Gebühr ermittelt sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Leistung nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen von gemäß § 5 Abs. 2 AWS von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof betragen:
- für asbesthaltige Abfälle 134,39 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 73,92 €/m³,
 - für Altholz bis Kategorie A IV 42,49 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 12,75 €/m³,
 - für Bauschutt und Bodenaushub (Erdstoff) bis Z 2 (LAGA M 20) 22,50 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 31,49 €/m³.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten

oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und umfasst die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung dieser Abfälle.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- Bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr, die Behälter- bzw. Systemmietgebühr, sowie die Behälterumtausch- und die Behälterersatzgebühr zum Ende des Kalenderjahres.
- Endet die Anschlusspflicht im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- Ändert sich die Gebührenschuld im Erhebungszeitraum erfolgt die Berücksichtigung ab Folgemonat des Eintretens des Umstandes.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.
- Wenn sich Umstände, die für die Vorauszahlung wesentlich sind, ändern, werden diese ab dem 1. Tag des Folgemonats des Eintritts dieser Umstände berücksichtigt, spätestens mit der Endabrechnung.
- Im jährlichen Vorauszahlungsbescheid werden für beide Grundstücksnutzungen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage angesetzt.
- Bei erstmalig bzw. neu angeschlossenen Grundstücken bzw. Gewerben dienen als Grundlage der Vorauszahlung im ersten Anschlussjahr:
- bei Wohngrundstücken – 12 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
 - bei gewerblicher Nutzung – 24 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
 - bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Restabfalltonne (§ 13 Abs. 8 Satz 1 AWS) – 24 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
- anteilig berechnet ab dem Anschlussmonat.
- In der Jahresendabrechnung werden die tatsächlichen Entleerungen der Vorauszahlung gegengerechnet.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb dieser Restmüllsäcke.
- Die nicht benötigten Restmüllsäcke können gegen Rückerstattung der Gebühr zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Abfällen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- ## § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld und der Vorauszahlung
- (1) Bei Neuanschluss und über das Jahr andauerndem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises (Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 2) werden Vorauszahlungen zum

01.05. und 15.10. des Jahres und die Gebührenschuld zum 01.05. des Folgejahres fällig.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe der Endabrechnung fällig.

- (2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Abfällen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof wird die Gebühr bei der Anlieferung fällig. Das Personal des Zentralen Wertstoffhofes ist berechtigt und verpflichtet, die Gebühr bar zu vereinnahmen.

§ 8 **Gebührenerstattung und -befreiung**

- (1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Vorauszahlung berechnet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschuld folgt, die anteilige Grundgebühr sowie Behälterleihgebühr- bzw. Systemleihgebühr erstattet. Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Anzahl der Entleerungen.
- (2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (zum Beispiel für Personen, die mit einer Wohnung im Landkreis gemeldet sind, sich aber nachweislich eine erhebliche Zeit an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises aufhalten), kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Monat niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 25. November 2009 außer Kraft.

Sonneberg, den 13.11.2012
Landkreis Sonneberg

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 05.09.2012

Beschluss – Nr. 228/21/2012

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 05.09.2012

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 05.09.2012 wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 229/21/2012

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 04.07.2012

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 04.07.2012 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 230/21/2012

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2011

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 231/21/2012

Jahresabschluss der OVG Sonneberg mbH zum 31.12.2011

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage des § 11 Gesellschaftsvertrag wird das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG Sonneberg mbH zum 31.12.2011 und zur Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates der OVG Sonneberg mbH durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die Landrätin, erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 232/21/2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der MEDINOS Immobilien GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird ermächtigt, als gesetzliche Vertreterin des Landkreises und dieser als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Immobilien GmbH

1. den Jahresabschluss 2011 der MEDINOS Immobilien GmbH festzustellen,
2. der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Jahr 2011 Entlastung zu erteilen
und
3. den ausgewiesenen Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 und 249 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Beschluss – Nr. 233/21/2012**Kreditaufnahme MEDINOS Immobilien GmbH / Änderung des Wirtschaftsplanes 2012**

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag stimmt einer Kreditaufnahme der MEDINOS Immobilien GmbH in Höhe von 70 T € und der damit verbundenen Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 zu.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 234/21/2012**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung**

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 235/21/2012**Stadt Neuhaus am Rennweg, Sanierung Innenstadt, Teilerückbau des Gebäudes Sonneberger Straße 1 hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und dem Landkreis Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

- „ 1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und dem Landkreis Sonneberg (Städtebauliche Vereinbarung über Rückbaumaßnahmen) gemäß Anlage wird genehmigt.
2. Die Landrätin wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.10.2012**Beschluss – Nr. 301/43/2012****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.10.2012**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 43. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 302/43/2012**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 19.09.2012 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2012 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Landratsamt Sonneberg**Die Landrätin****Ehrung erfolgreicher Sportler im Jahr 2012**

Der Landkreis Sonneberg möchte in diesem Jahr wieder erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler ehren, die den Landkreis durch ihre Erfolge würdig vertreten haben und ihn damit über die Grenzen des Landes Thüringen hinaus bekannt gemacht haben.

Ich bitte Sie deshalb um eine Zuarbeit als Grundlage für eine Einladung zu einem Empfang durch die Landrätin. Es können Sportler und Mannschaften vorgeschlagen werden, die den Titel eines Thüringenmeisters errungen haben bzw. sich bei Thüringer- (2. bei mind. 10 oder 3. bei mind. 20 direkten Gegnern) oder höherklassigen Meisterschaften durch gute Leistungen ausgezeichnet haben.

Die Meldung muss Folgendes beinhalten:

- Name des Sportlers, geboren, (persönliche) Anschrift, Art der Veranstaltung, Platzierung, Anzahl der Starter/Gegner in der entsprechenden Altersklasse/Disziplin (bei 2.- und 3.-Platzierten Ergebnisliste!)
- Mannschaften, verantwortlicher Trainer, dessen Anschrift, Art der Veranstaltung, Platzierung, Anzahl der direkten Gegner in der Altersklasse und Disziplin

Letzter Termin für die Zuarbeit an das Landratsamt Sonneberg, Kreisjugendamt, Herrn Uwe Oberender, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, ist der **07. Dezember 2012**.

Die ausgewählten Sportler sowie Vertreter der Mannschaften werden persönlich eingeladen.

Zitzmann, Landrätin

Landratsamt Sonneberg**Rechts- und Ordnungsamt****Hinweise der Gewerbebehörde zu Ladenöffnungszeiten im Dezember 2012**

Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541) geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) sagt im § 4 Abs. 1 aus, dass die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am 24. Dezember und am 31. Dezember ab 14.00 Uhr geschlossen sein müssen, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen.

Aus Anlass von Weihnachtsmärkten oder ähnlichen, festgesetzten Veranstaltungen, welche in der Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.01.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg im Februar 2012) dürfen Ladengeschäfte in den genannten Orten an Sonntagen ausschließlich zu den aufgeführten Zeiten geöffnet sein.

Die übrigen Adventssonntage dürfen nicht freigegeben werden.

In der Begründung zum ThürLadÖffG heißt es, dass die Bedeutung des Sonntags als des einzigen Tages, an dem regelmä-

Big niemand arbeiten muss, zunimmt. Wegen Ausweitung der Zeit für gewerbliche Tätigkeit und der Forderung nach möglichst umfassender Flexibilität der Arbeitnehmenden darf man den Schutz der Sonn- und Feiertage nicht etwa vermindern, sondern muss diesen Schutz im Gegenteil verstärken. Die inhaltlich doppelte Grundlage des Sonn- und Feiertagsschutzes, nämlich der Arbeitnehmerschutz einerseits „Tag der Arbeitsruhe“, und der Schutz kirchlich-religiöser Belange andererseits „Tage der seelischen Erhebung“, hat seit vielen Jahrhunderten kirchlich-religiöse Tradition. Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat sich aber auch zur kulturellen Tradition fortentwickelt. Der Sonntag ist Familientag. Er ist für Familie, Freunde und gemeinsam erlebte Zeit oft der einzige Tag. Eine aktive Familien- und Freundschaftskultur des Sonntags setzt positive Zeichen gegen die überwiegend passiven Konsumangebote der Freizeitindustrie.

Entsprechend der Verordnung zur Ladenöffnung in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Sonneberg vom 1. Februar 2007 dürfen die Verkaufsstellen bis zur Dauer von 6 Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden öffnen, die eine oder mehrere der folgenden Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen:

- Reisebedarf (im Sinne des ThürLadÖffG)
- Devotionalien
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (Puppen, Plüschtiere, Holz- und mechanisches Spielzeug, Glas- und Porzellanwaren, Christbaumschmuck und Souvenirs).

Diese Ladengeschäfte müssen in den genannten Orten ansässig sein und die Inanspruchnahme ist der unteren Gewerbebehörde schriftlich mitzuteilen.

Rückfragen werden unter Telefon 03675/871-443 oder -393 gerne beantwortet.

Landratsamt Sonneberg Rechts- und Ordnungsamt

Hinweis der Gewerbebehörde – neuer Bezirksschornsteinfegermeister bestellt

Mit Wirkung vom 01.11.2012 bis 31.10.2019 wurde Herr Mark Michaelis für den Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt -012- als zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister bestellt.

Herr Michaelis betreut im Landkreis Sonneberg die Ortschaften Steinheid und Goldisthal.

Für Rückfragen steht er den Bürgerinnen und Bürgern gerne unter der Handynummer 0151-14932666 zur Verfügung.

Ein Festnetznummer wird von ihm schnellst möglichst eingerichtet.

Seine Hauptniederlassung ist in der Sonneberger Straße 217 in 98724 Neuhaus am Rennweg.

NICHTAMTLICHER TEIL

Preisträger des Umwelträtsels ausgezeichnet

Am 15. November wurden im Landratsamt die Gewinner des jährlichen Umwelträtsels ausgezeichnet. Das Rätsel erscheint immer im Heft der „Abfuhrtermine“ und kann von Kindern beantwortet werden. Das Lösungswort lautete diesmal „Photovoltaik“.

Weil in diesem Jahr weniger als 30 Einsendungen im Amt für Abfallwirtschaft eingingen, waren die Gewinnchancen für die teilnehmenden Kinder besonders groß.

Die Glücksfee bestimmte schließlich folgende Mädchen und Jungen als Preisträger, die sich alle über ein Geldgeschenk freuen durften: Jamey Schurke aus Neuhaus am Rennweg, Aaron Paulus aus Neustadt bei Coburg, Samuel Engel aus Sonneberg, Nicola Zoe Hartung aus Mengersgereuth-Hämmern, Annika Eppler aus Mengersgereuth-Hämmern, Emile Lorenz aus Schalkau, Justin Kuhn aus Mengersgereuth-Hämmern, Leonhard Amberg aus Sonneberg, Vincent Gerber aus Neuhaus-Schierschnitz sowie Justin und Jordan Resch aus Sonneberg.



Abschließend dankten der Stellvertretende Landrat Hans-Peter Schmitz und das Team des Amtes für Abfallwirtschaft um Amtsleiter Jürgen Graf allen Teilnehmern für ihr Interesse und laden schon jetzt herzlich zum Mitmachen beim neuen Umwelträtsel ein.

